

Attest zur Einreise aus zwingenden medizinischen Gründen

Hiermit erkläre ich,

Name, Vorname

in meiner Eigenschaft als

z. B. behandelnder Arzt, Leiter einer medizinischen Einrichtung

Bezeichnung und Anschrift der medizinischen Einrichtung, Handelsregistereintragung, ggf. anderer Registereintrag

dass die Einreise der Patientin/des Patienten

Name, Vorname: _____

geboren am: _____ Staatsangehörigkeit _____

wohnhaft (Adresse): _____

Reisepassnummer: _____

zu folgender Behandlung zwingend erforderlich ist:

Beginn und voraussichtliches Ende der Behandlung: _____

Ohne die Behandlung ist das Leben der Patientin/des Patienten bedroht oder es sind im Falle der Nichtbehandlung zumindest erhebliche bleibende Schäden zu befürchten.

Die Behandlung ist aus folgendem Grund in Deutschland erforderlich:

- Die Behandlung kann nur in Deutschland oder jedenfalls nicht im Herkunftsland der Patientin/des Patienten ausgeführt werden.
- Die Behandlung wurde in Deutschland begonnen und soll nun fortgesetzt werden.

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift mit dokumentenechtem Schreibgerät

Ergänzende Erläuterungen zum „Attest zur Einreise aus zwingenden medizinischen Gründen“

Wichtige Hinweise:

Für Einreisen aus zwingenden medizinischen Gründen ins Bundesgebiet besteht **grundsätzlich** eine **Visumpflicht**. Das vorstehende Formular ersetzt das Visum nicht, sondern dient dem Nachweis eines auch während der SARS-CoV2-Pandemie zulässigen Einreisegrundes gegenüber den befördernden **Fluggesellschaften** und bei der **Grenzkontrolle**. Das Formular ist während der Reise mitzuführen.

Bei **Staatsangehörigen, die von der Visumpflicht für kurzfristige Reisen befreit sind**, ist die Vorlage einer **Konsularbescheinigung nicht erforderlich**. Die deutschen Auslandsvertretungen stellen für diese Fälle keine Konsularbescheinigungen aus. Vielmehr ist in diesen Fällen das vorstehende Formular (S. 1) zu verwenden und bei der Reise mitzuführen.

Eine Einreise ins Bundesgebiet ist auch während der SARS-CoV2-Pandemie **aus zwingenden medizinischen Gründen** möglich. Zwingende medizinische Gründe können vorliegen, wenn eine Behandlung nur in Deutschland oder jedenfalls nicht im Herkunftsland ausgeführt werden kann oder hier bereits begonnen wurde, und wenn ohne die Behandlung das Leben bedroht ist oder bei Nichtbehandlung erhebliche bleibende Schäden zu befürchten sind. Dies ist durch ein ärztliches Attest, wie z. B. dieser Erklärung des in Deutschland behandelnden Arztes nachzuweisen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/reisebeschraenkungen-grenzkontrollen/reisebeschraenkungen-grenzkontrollen-liste.html#f13738796>